

Beschluss

Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Jever ab dem 08.07.2025 anlässlich der vollständigen Wiedereingliederung des Richters am Amtsgericht Hellmuth

Zuständigkeiten

A b t e i l u n g I

Voß-Corell

Richterin am Amtsgericht

Vertretung:

Hilfsvertretung:

- a) Strafrichtersachen (einschließlich der Bewährungssachen) und Privatklagessachen gegen Erwachsene (Ds, Bs) bis 8.7.2025 und soweit sie bis 8.7.2025 bereits mit einer Endentscheidung versehen sind.
- b) Strafbefehlssachen (Cs)) bis 8.7.2025 und soweit sie bis 8.7.2025 bereits mit einer Endentscheidung versehen sind und das Verfahren 7 Cs 207/24.
- d) Strafsachen als Vorsitzende/r des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der entsprechenden Bewährungssachen (Ls)

Ri Dr.Tiemann

Ri'inAG Vogdt-
Stephan.

Ri Dr.Tiemann

Ri'inAG Vogdt-
Stephan

Ri Dr.Tiemann

Ri'inAG Vogdt-
Stephan

h)	An das Amtsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Strafsachen der Abteilung IV.	Dir'in AG Meunier-Schwab	Ri'inAG Vogdt-Stephan
i)	Familiensachen (F und FH-Sachen) einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen), mit den Anfangsbuchstaben R, S und W der Nachnamen und mit den Anfangsbuchstaben T, U, V, X-Z der Nachnamen (jeweils Eingänge bis 31.12.2019 und ab dem 1.4.2020).	Ri'inAG Vogdt-Stephan	Dir'in AG Meunier-Schwab
j)	Erzwingungshauptsachen – als Jugendrichter – gegen Jugendliche und Heranwachsende	Ri Dr. Tiemann	Ri'inAG Vogdt-Stephan
k)	Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene	Ri Dr. Tiemann	Ri'inAG Vogdt-Stephan
l)	Urkundssachen (einschließlich d. Erinnerungen in Beratungshilfeangelegenheiten), soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen.	Ri'inAG Vogdt-Stephan	Ri Dr.Tiemann
m)	Alle im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich genannten Geschäfte	Ri'inAG Vogdt-Stephan	Ri Dr.Tiemann

A b t e i l u n g I I

M e u n i e r – S c h w a b

Direktorin des Amtsgerichts

	<u>Vertretung:</u>	<u>Hilfsvertretung:</u>
a) Nachrichtlich: Verwaltungssachen des Amtsgerichts einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen)	Ri'inAG Vogdt- Stephan	Ri Dr. Tiemann
b) Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht)	Ri'inAG Vogdt- Stephan	Ri'inAG Voß-Corell
c) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OwiG) (jeweils Eingänge ab dem 1.1.2020).	Ri'inAG Vogdt- Stephan	Ri'inAG Voß-Corell
d) Grundbuchsachen	Ri'inAG Voß-Corell	Ri Dr. Tiemann
e) J-, K- und L-Sachen	Ri'inAG Voß-Corell	Ri Dr. Tiemann
f) Hinterlegungssachen	Ri'inAG Voß-Corell	Ri Dr. Tiemann
g) Verfahren nach dem Nds. Gesetz über die gemeindlichen Schiedsämter.	Ri'inAG Voß-Corell	Ri Dr. Tiemann
h) Erteilung der Vollstreckungsklausel für Vergleiche, die vor den im Bezirk des Amtsgericht Jever tätigen Schiedspersonen geschlossen wurden.	Ri'inAG Voß-Corell	Ri Dr. Tiemann

i)	Zivilprozesssachen (C-Sachen, soweit eine Zuständigkeit nicht gesondert geregelt ist, Neueingänge und Bestand) - mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht streitgegenständlich ist (ab dem Jahre 2022 in der Abteilung 9 C geführt, zuvor in der Abteilung 5 C) jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse. - Für die Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht nicht streitgegenständlich ist jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.	Ri'in AG Vogdt-Stephan	Ri Dr. Tiemann
j)	M-Sachen, Anträge nach §§ 758, 758a ZPO und soweit die richterliche Zuständigkeit in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft besteht	Ri Dr. Tiemann	Ri'in AG Vogdt-Stephan
k)	Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz und nach § 766 ZPO, (Eingänge nach dem 31.10.2019).	Ri'in AG Voß-Corell	Ri'in AG Vogdt-Stephan

Abteilung III

Vogdt-Stephan

Richterin im Amtsgericht

	<u>Vertretung:</u>	<u>Hilfsvertretung:</u>
a) Familiensachen (F und FH-Sachen) einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen), soweit nicht in Abteilung I unter j) erfasst.	Ri'inAG Voß-Corell	Dir'in AG Meunier-Schwab
b) Zivilprozesssachen (C-Sachen, soweit eine Zuständigkeit nicht gesondert geregelt ist, Neueingänge und Bestand) • mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht streitgegenständlich ist (ab dem Jahre 2022 in der Abteilung 9 C geführt, zuvor in der Abteilung 5 C) jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse. • Für die Endziffern 7, 8, 9 und 0 in den Verfahren, in denen Wohnungseigentumsrecht nicht streitgegenständlich ist jeweils einschl. der entsprechenden Erinnerungen dem Rechtspflegergesetz gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse	Dir'in AG Meunier-Schwab	Ri Dr. Tiemann
c) Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen)	Dir'in AG Meunier-Schwab	Ri'inAG Voß-Corell
d) Rechtshilfesachen in C-Sachen (AR-Sachen)	Dir'in AG Meunier-Schwab	Ri Dr. Tiemann

Abteilung IV

Hellmuth

Richter am Amtsgericht

- a) Betreuungssachen nach dem Register XVII, einschl. der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen)

Vertretung:

Ri Dr. Tiemann

Hilfsvertretung:

Gem. Jever
Ri'inAG Voß-Corell

Gem. Schortens
Ri'inAG Vogdt-
Stephan

alle übrigen Gemein-
degebiete
Dir'in AG Meunier-
Schwab

- b) Strafsachen als Vorsitzender des Jugend-schöffengerichts und des erweiterten Ju-gendschöffengerichts einschließlich der entsprechenden Bewährungssachen.
- c) Strafsachen des Jugendrichters (Cs, Ds) einschließlich der entsprechenden Bewäh-rungssachen und Privatklaresachen ge-gen Heranwachsende (Bs).
- d) An das Amtsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Strafsachen der Abteilung I.
- e) Verfahren auf Anordnung der Unterbrin-gung nach dem Nds.PsychKG (XIV L).
- f) Wahl und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen in Erwachsenen- und Ju-gendstrafsachen.

Ri Dr. Tiemann

Ri'inAG Voß-Corell

Ri Dr. Tiemann

Ri'inAG Voß-Corell

Ri Dr. Tiemann

Dir'in AG Meunier-
Schwab

Ri Dr. Tiemann

Dir'in AG Meunier-
Schwab

Ri Dr. Tiemann

Dir'in AG Meunier-
Schwab

g)	Haftsachen (Gs) einschließlich d. einstweiligen Unterbringungen nach § 126a StPO gegen Jugendliche.	Ri Dr. Tiemann	Ri'inAG Voß-Corell
h)	Gs-Sachen (einschließlich der entsprechenden Rechtshilfesachen) in Strafsachen – soweit nicht unter Buchstabe h) – gegen Jugendliche.	Ri Dr. Tiemann	Ri'inAG Voß-Corell

A b t e i l u n g V

Dr. Tiemann

Richter

Vertretung:

Hilfsvertretung:

a)	Strafrichtersachen (einschließlich der Bewährungssachen) und Privatklassesachen gegen Erwachsene (Ds, Bs) ab dem 9.7.2025 und soweit sie nicht bereits am 8.7.2025 mit einer Endentscheidung versehen sind.	Ri'inAG Voß-Corell	Ri AG Hellmuth
b)	Strafbefehlssachen (Cs) ab dem 9.7.2025 und soweit sie nicht bereits am 8.7.2025 mit einer Endentscheidung versehen sind.	Ri'inAG Voß-Corell	Ri AG Hellmuth
c)	Rechtshilfesachen in Strafsachen (AR-bSachen).	Ri'inAG Voß-Corell	Ri AG Hellmuth
d)	Haftsachen (Gs) einschließlich d. einstweiligen Unterbringungen nach § 126a StPO gegen Erwachsene.	Ri'inAG Voß-Corell	Ri AG Hellmuth
e)	Gs-Sachen (einschließlich der entsprechenden Rechtshilfesachen) in Strafsachen – soweit nicht unter Buchstabe e) – gegen Erwachsene.	Ri'inAG Voß-Corell	Ri AG Hellmuth

f)	Bußgeldsachen (OWi) gegen Erwachsene und – als Jugendrichter – gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der entsprechenden Gs-Sachen und der Rechtshilfesachen (AR-Sachen)	Dir´in AG Meunier-Schwab	Ri´inAG Vogdt-Stephan
g)	Nachlasssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfesachen (AR-Sachen).	Dir´in AG Meunier-Schwab	Ri´inAG Voß-Corell
h)	Richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NPOG)	Ri´inAG Voß-Corell	Dir´in AG Meunier-Schwab

II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. In C-Sachen gilt:

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, einer Klage im Urkundenprozess (nicht jedoch Anträge im selbständigen Beweissicherungsverfahren) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren betreffend denselben Streitgegenstand (sogen. Folgezuständigkeit). Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Auch nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Wiederaufnahmeverfahren die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig gewesen ist. Soweit ein Verfahren wegen Befangenheit an den Kollegen abgegeben wird, nimmt der Abgebende im nächsten Turnus die Endziffer 7 (Meunier-Schwab) bzw. die Endziffer 1 (Vogdt-Stephan)

2. In F-Sachen gilt:

Bei Doppelnamen einer Partei richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des beiden Parteien gemeinsamen Nachnamens, bei verschiedenen Nachnamen nach demjenigen d. Antragsgegner/s /in. In Kindschaftsverfahren richtet sich die Zuständigkeit - sofern nicht zwischen den Sorgeberechtigten ein Scheidungsverfahren anhängig ist - nach dem Nachnamen des ältesten Kindes. Neue Verfahren zwischen Parteien bzw. Parteien, zwischen denen schon Verfahren anhängig sind, gehören zum Ursprungsdezernat. Die letztgenannten Regelungen gehen den Regelungen unter I. vor.

In Abstammungs- und Adoptionssachen nach dem FamFG, die ab dem 01.06. 2012 anhängig werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Kindes bzw. ältesten Anzunehmenden

3. In Jugendsachen gilt:

Die / der den Bereitschaftsdienst (Eildienst) wahrnehmende Richter/in wird bei ihren / seinen Entscheidungen als Jugendrichter tätig (§ 34 JGG).

III. Vertretungsregelung

Im Bedarfsfall werden die Richter/innen des Amtsgerichts durch die oben bei den Abteilungen angegebenen Vertretungsrichter/innen vertreten

Nach der Hilfsvertretung sind als Vertreter / Vertreterin die übrigen Richter und Richterinnen des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen, beginnend mit dem/der jeweils dienstjüngsten Richter/Richterin.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden am dem Amtsgericht Jever **n i c h t** bestimmt. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an d. Güterichter/in anderer Gerichte erfolgen. Sofern die Parteien kein anderes Gericht bestimmen, erfolgt die Verweisung an das

**Landgericht Oldenburg / Oldbg.
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg**

V. Zuständigkeit bei Ablehnung /Selbstablehnung

Bei Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Richters/Richterin gemäß § 27 Abs. 3 StPO oder § 45 Abs. 2 ZPO gilt das Folgende:

Bei Ablehnung von:

entscheiden (in der Reihenfolge):

1. **Meunier-Schwab**
Direktorin des Amtsgerichts

1. Ri'inAG Voß-Corell
2. Ri AG Hellmuth
3. Ri'inAG Vogdt-Stephan

2. **Vogdt-Stephan**
Richterin am Amtsgericht

1. Ri AG Hellmuth
2. Dir'in AG Meunier-Schwab
3. Ri'inAG Voß-Corell

3. **Voß-Corell**
Richterin am Amtsgericht

1. Dir'in AG Meunier-Schwab
2. Ri'inAG Vogdt-Stephan
3. Ri AG Hellmuth

4. **Hellmuth**
Richter am Amtsgericht

1. Ri'inAG Vogdt-Stephan
2. Dir'in AG Meunier-Schwab
3. Ri'inAG Voß-Corell

5. **Dr. Tiemann**
Richter

1. Dir'in AG Meunier-Schwab
2. Ri'inAG Voß-Corell
3. Ri AG Hellmuth

Dr. Rieckhoff

Meunier-Schwab

Vogdt-Stephan

Tiemann

Hellmuth

Voß-Corell